



Kindschaftsrecht und Kinderschutz

02. Kindschaftsrecht und Kinderschutz

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist eine Opferschutzeinrichtung, die seit Inkrafttreten des ersten Gewaltschutzgesetzes 1997 alle Opfer familiärer Gewalt, unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Aufenthaltsstatus oder eines anderen Merkmals unterstützt. Ca. 87 % der Betroffenen, die von der Polizei an die Wiener Interventionsstelle überwiesen werden, sind Frauen und Mädchen. Es handelt sich bei Gewalt in der Familie also nicht um ein geschlechtsneutrales Problem, vielmehr haben Frauen und Mädchen ein deutlich erhöhtes Risiko, Gewalt zu erleiden. Laut Definition der neuen Konvention des Europarates (2011)¹² ist Gewalt an Frauen geschlechtsspezifische Gewalt, die „Frauen betrifft weil sie Frauen sind oder die Frauen überproportional häufig betrifft“.¹³ Kinder und Jugendliche sind bei Gewalt in der Familie ebenfalls sehr häufig betroffen, direkt und indirekt.

Im Jahr 2012 wurden von der Wiener Interventionsstelle 180 Kinder und Jugendliche als primär gefährdete Personen unterstützt.¹⁴ Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche immer auch von Gewalt in der Familie mit betroffen indem sie ZeugInnen der Gewalt werden und deren Auswirkungen miterleben, z.B. wenn die Mutter mit ihnen in ein Frauenhaus flieht. Im Jahr 2012 waren über 3.500 Kinder indirekt von Gewaltvorfällen betroffen, da sie in einem Haushalt leben, in dem Gewalt ausgeübt wurde. Leider ist es derzeit aufgrund mangelnder Ressourcen nicht möglich, diese Kinder und Jugendlichen in der Wiener Interventionsstelle zu unterstützen. Dies wurde an die politischen Verantwortlichen herangebracht, fand jedoch leider bisher kein entsprechendes Gehör und ist eine der Diskriminierungen, die Kinder erleben, weil sie über keine ausreichende Lobby verfügen. Die Wiener Interventionsstelle ist auch Anwältin der Rechte der Kinder auf Schutz und Unterstützung und wird dies weiterhin an die zuständigen Behörden

kommunizieren und für eine Ausweitung der Ressourcen zum Schutz der Kinder eintreten.

Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei Gewalt in der Familie bedeutet auch, dass sie einem hohen Risiko ausgesetzt sind, selbst zur Zielscheibe von Gewalt zu werden. Ein hohes Risiko, auch schwere Gewalt zu erleben, haben Frauen und Kinder, wenn die Frau sich vom gewaltausübenden Mann trennen will. Während dieser Zeit benötigen auch die Kinder besonderen Schutz. Ein bestürzendes Beispiel ist die Ermordung eines 7-jährigen Jungen, der im Mai 2012 in St. Pölten von seinem Vater getötet wurde. Vor der Tat war der Vater wiederholt gegen die Mutter gewalttätig gewesen. Als diese die Polizei verständigte und in der Folge durch die Unterstützung des Gewaltschutzzentrums Mut fasste und eine Anzeige erstattete, konnte der Vater seine Drohung, er werde die Frau und die Kinder umbringen, ungehindert wahr machen: er besorgte sich eine Waffe, suchte die Schule der Kinder auf, holte den Jungen und seine Schwester aus der Klasse und erschoss den 7-jährigen in der Garderobe durch einen Kopfschuss. Das Mädchen konnte glücklicherweise fliehen. In der Folge tötete sich der Vater selbst, der Junge starb an den schweren Verletzungen.

Dieser Fall zeigt auch, wie riskant es ist, wenn die Strafjustiz Gewalt in der Familie nicht ausreichend ernst nimmt. Der Gefährder wurde trotz seiner (amtsbekannten) Morddrohungen gegen Frau und Kinder nicht in U-Haft genommen. Hier klafft im österreichischen Gewaltschutzsystem leider noch immer eine gefährliche Lücke, die auch schon von der UN Frauenstatuskommission kritisiert wurde.¹⁵

Der Staat hat eine aktive Verpflichtung, Opfer vor Gewalt zu schützen und die Rechte der Opfer müssen Vor-

¹² Siehe Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

¹³ Wenn in der Definition von Frauen die Rede ist, sind Mädchen auch umfasst.

¹⁴ Wenn in der Folge von Kindern die Rede ist, sind entsprechend der Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen bis 18jährigen gemeint, d.h. auch Jugendliche. Unter „primär gefährdete Personen“ sind im vorliegenden Kontext Personen zu verstehen, die die Polizei im Zuge einer Intervention als gefährdete Personen identifiziert hat und zu deren Schutz ein Betretungsverbot verhängt wurde.

¹⁵ Siehe CEDAW Beschwerde Nr 5 und 6 / 2005, <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>, (Zugriff am 5. Juni 2013).

rang haben vor den Rechten des Beschuldigten, so auch der Tenor in Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Fällen von Gewalt in der Familie.¹⁶ Im Fall *Kontrova vs. Slovakia* etwa wurde die Slowakei verurteilt, weil die Behörden zwei Kinder, die vom Vater getötet wurden, nicht ausreichend geschützt hatten; es war bekannt gewesen, dass der Vater gegenüber der Mutter wiederholt gewalttätig gewesen war. Als die Mutter floh und die Kinder beim Vater blieben, unternahmen die Behörden nichts, um die Kinder vor dem Vater zu schützen und sie aus seinem Einflussbereich herauszuholen. Dieser Fall zeigt die Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sind, auch wenn zunächst „nur“ die Mutter misshandelt wird. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs betont die Verantwortung der staatlichen Institutionen für den Schutz der Kinder, wenn sie von Gefahren wussten oder wissen hätten müssen.

Positiv ist anzumerken, dass die österreichische Bundesregierung derzeit (Mai 2013) eine Novelle zum Gewaltschutzgesetz vorbereitet, die u.a. vorsieht, dass das polizeiliche Betretungsverbot für Kinder und Jugendliche auch für die Schule und die Kinderbetreuungseinrichtung gelten soll (bisher kann die Polizei nur den Wohnort schützen). Allerdings ist, wie schon mehrfach dargestellt, das polizeiliche Betretungsverbot kein Schutz, wenn es sich um einen gefährlichen Täter handelt, der wiederholt Gewalt ausgeübt hat oder mit dem Umbringen droht. Hier müssen die Mittel der Strafjustiz eingesetzt werden, um die Ausführung von Taten zu verhindern.

Wird das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 den Schutz von Kindern vor Gewalt stärken oder schwächen?

Im Februar 2013 ist das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 in Kraft getreten, das die Obsorge beider Elternteile nach der Scheidung vorsieht. Während dies in Fällen, in denen beide Eltern für das Wohl der Kinder sorgen, eine sinnvolle Regelung ist, bedeutet sie für Kinder, die von Gewalt in der Familie betroffen sind, eine Fortsetzung der Gefährdung auch nach der Scheidung. Dies wurde von der Wiener Interventionsstelle, den Gewaltschutzzentren und anderen Einrichtungen im Zuge der Beratungen zum Gesetz immer wieder eingebracht.

VertreterInnen des Justizministeriums betonten wiederholt, dass die gemeinsame Obsorge keine Option sei,

wenn es in der Familie Gewalt gibt. Es wird sich in der Praxis zeigen, wie und ob dies in den Entscheidungen von Familiengerichten tatsächlich berücksichtigt wird.

Positiv im neuen Gesetz ist, dass in § 138, der das Kindeswohl definiert, die „Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ ausdrücklich als Gefährdung genannt ist.

Notwendig ist nun, dass Behörden und Gerichte, die für das Kindeswohl zuständig sind, Kinder schützen und Obsorge- und Besuchsrechte einschränken, wenn ihnen bekannt wird, dass es in der Familie des Kindes einen gewaltausübenden Elternteil gibt (etwa durch einen Bericht der Polizei oder eine Gefahrenmeldung durch eine Opferschutzeinrichtung).

Entsprechend den oben zitierten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte müssen staatliche Institutionen Kinder und andere Opfer **aktiv** vor Gewalt schützen, wenn ihnen eine Gefahr bekannt ist. Sie dürfen also nicht abwarten, bis jemand anderer tätig wird. Es darf nicht sein, dass Kinder selbst (vertreten durch den nicht-gewaltausübenden Elternteil) für ihren Schutz zu sorgen haben und Verfahren zur Sicherung des eigenen Wohls führen müssen. Hier muss unserer Ansicht nach § 181 zur Anwendung kommen, der im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls die Möglichkeit der Entziehung oder Einschränkung der Obsorge durch die Gerichte vorsieht. Opferschutzeinrichtungen können nach § 181 solche Maßnahmen anregen. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte dem Schutz der Kinder vor Gewalt Vorrang geben werden vor Obsorge- und Besuchsrechten von gewaltausübenden Elternteilen. Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ist ein Grund- und Menschenrecht (u.a. in der UN Kinderrechtskonvention verankert).

Eine Obsorge beider Elternteile nach der Scheidung bei Gewalt in der Familie erhöht das Risiko für die Kinder auch nach der Trennung Gewalt zu erleiden, und sollte daher nicht angeordnet werden. Die Wiener Interventionsstelle wird weiterhin, gemeinsam mit anderen Einrichtungen, Anwältin der Rechte der Kinder auf Schutz und Unterstützung sein. Wir werden auch weiter an politisch Verantwortliche herantreten, um den Schutz der Kinder vor Gewalt zu verbessern und um finanzielle Mittel für die Betreuung der von Gewalt mitbetroffenen Kinder einzufordern.

¹⁶ Siehe Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: *Kontrova v. Slovakia* 2007 [Application no. 7510/04], *Tomasic and others v. Croatia*, 2009 [Application no. 46598/06], case *Opuz v. Turkey* 2009 [Application no. 33401/02].